

FORSCHUNGEN ZUR ANTIKEN SKLAVEREI  
BEGRÜNDET VON JOSEPH VOGT, FORTGEFÜHRT VON HEINZ BELLEN  
IM AUFTRAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR  
HERAUSGEGEBEN VON HEINZ HEINEN  
BEIHEFT 5

---

# HANDWÖRTERBUCH DER ANTIKEN SKLAVEREI

IM AUFTRAG DER  
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR, MAINZ



herausgegeben von  
HEINZ HEINEN  
in Verbindung mit  
ULRICH EIGLER, PETER GRÖSCHLER, ELISABETH HERRMANN-OTTO,  
HENNER VON HESBERG, HARTMUT LEPPIN, HANS-ALBERT RUPPRECHT, WINFRIED  
SCHMITZ, INGOMAR WEILER und BERNHARD ZIMMERMANN

Redaktion  
JOHANNES DEISSLER

in Zusammenarbeit mit Andrea Binsfeld  
und mit dem Kompetenzzentrum für elektronische  
Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften an der Universität Trier  
Gefördert mit Mitteln der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung, Köln

LIEFERUNG I-IV



FRANZ STEINER VERLAG · STUTTGART 2012

## Peculium

### I. BEGRIFF. II. RECHTSFOLGEN. III. SOZIALE DIMENSIONEN

#### I. BEGRIFF

*Peculium*, wie *pecunia* von *pecus* abgeleitet [10, 13f.], bezeichnet ursprünglich grundsätzlich jedes Vermögen; im juristischen Sprachgebrauch werden unter *peculia* jene Sondervermögen verstanden, welche Gewaltunterworfenen – Hauskindern wie Sklaven – zur eigenständigen Wirtschaftsführung überlassen werden. *Peculia* von Sklaven existieren schon zur Zeit der →Zwölf Tafeln [Tab. XII 7,12] und sind bei →Plautus zahlreich belegt [13]. Rechtlich ermöglicht ein *peculium*, dass Sklaven selbständig Besitz und Eigentum für den Herrn erwerben (→Erwerb durch Sklaven) und Gläubiger des Sklaven den *dominus* mit der adjektivischen →*actio de peculio* (*vel de in rem verso*) wegen Verbindlichkeiten des Sklaven verklagen können (→*Actiones adiecticiae qualitatis*). In der sozialen Realität bringt ein *peculium* eine Privilegierung des Sklaven, da es oftmals de facto wie dessen Eigenvermögen fungiert und ihm so einen autonomen Handlungsspielraum eröffnet.

Geschaffen wird das *peculium* durch die „Gestattung“ (*concessio peculii*) seitens des Herrn, welche den Erwerb für diesen ermöglicht [22]. Die zusätzliche Einräumung der „freien Verwaltung“ (*libera administratio*) gibt dem Sklaven die Ermächtigung zur eigenständigen rechtswirksamen Verfügung über die zum *peculium* gehörigen Sachen. Die *libera administratio* ermächtigt generell zu allen Geschäften, die der Herr auch einzeln gestatten würde [Dig. 15,1,46]. Nicht inkludiert sind Schenkungen [Dig. 24,1,3,8; 47,2,52,26]; die Praxis war gelegentlich großzügiger, wie Petron. 30 und Inschriften [1, 109f. 21, 269] zeigen. Die *libera administratio* und die Verfügungsbefugnis des Sklaven erlischt bei einer →Flucht [Dig. 41,2,1,14]. Mit *peculium* können auch Sklavinnen [Dig. 15,1,27 pr.] und sogar unmündige Sklaven ausgestattet sein [Dig. 15,1,1,4]. Auch einem Untersklaven (→*Servus ordinarius / vicarius*) kann ein *peculium* vom *dominus* und dem Obersklaven eingeräumt sein [Dig. 15,1,4,6]; *servi communes* (→Miteigentum an Sklaven) können *peculia* bei verschiedenen Miteigentümern haben [Dig. 15,1,27,8; s. dazu 2, 170-173. 7].

Für die Gewährung eines *peculium* werden Sklaven bevorzugt, die bereits ihre Geschäftstüchtigkeit unter Beweis gestellt haben, indem sie selbst Kapital aufgebracht haben: Die Mittel kommen durch Sparsamkeit, Belohnungen [Dig. 15,1,39; 15,1,57,2] oder Geschenke Dritter [Petron. 30; Iuv. 3,188f.; Suet. Iul. 27; Dig. 15,1,39; Dig. 15,1,27,2; 41,1,37,1] oder des Eigentümers [Plaut. Most. 253f., Plaut. Persa 192; Dig. 41,1,37,1] zusammen. Dieses „Grundkapital“ kann der *dominus* als *peculium* anerkennen und aus eigenen Mitteln erhöhen. Die zu Schaffung oder Verwaltung eines *peculium* nötigen Fähigkeiten sind gesucht und steigern den Kaufpreis von Sklaven [Dig. 19,1,13,4; 21,1,18 pr.]. Ein *peculium* kann sogar Grundstücke und oft auch Sklaven (*servi vicarii*) beinhalten [Dig. 15,1,7,4] und derartig erhebliche Ausmaße annehmen, dass der Sklave für seine Verwaltung einen *procurator* beschäftigt [Dig. 3,3,33 pr.].

Der Herr kann ein *peculium* jederzeit nach Willkür einziehen (*ademptio peculii*); die Haftung *de peculio* bleibt bei Gläubigerbenachteiligungsabsicht unberührt davon. Grundlose Einziehungen blieben vermutlich selten.

#### II. RECHTSFOLGEN

Aufgrund eines *peculium* kann der Sklave ohne speziellen Auftrag seines Herrn für diesen Besitz (und Eigentum durch *traditio* oder *mancipatio*) erwerben (→Erwerb durch Sklaven). So ermöglicht das *peculium*, Geschäfte durch Sklaven führen zu lassen, ohne diese kontrollieren zu müssen [Dig. 41,2,44,1], sogar in entfernten Provinzen [Dig. 41,2,1,14]. Das wirtschaftliche Risiko für den Herrn wird dadurch überschaubar, dass er für Geschäftsschulden des Sklaven aus der (adjektivischen) →*actio de peculio* zwar mit seinem gesamten Vermögen einstehen muss, diese Haftung aber nicht über den Wert des *peculium* zum Zeitpunkt der Verurteilung hinausgeht. Außerdem werden bei Bestimmung des Wertes des *peculium* treffende Forderungen des *dominus* oder von Mitsklaven in Abzug gebracht und solche des Sklaven gegen den Herrn oder Mitsklaven [Dig. 15,1,5,4; 15,1,7,7] sowie durch arglistige Entnahmen des *dominus* oder durch von diesem geduldete Misswirtschaft entstandene Verkürzungen hinzugerechnet [Dig. 15,1,21 pr.; dazu 16]. Wirtschaftlich betrachtet gehen Verluste des Sklaven insoweit nicht auf eigene Rechnung des Herrn, als der Sklave das *peculium* selbst erwirtschaftet hat. Forderungen externer Pekuliargläubiger bleiben für die *actio de peculio* unberücksichtigt; reicht der Wert des *peculium* nicht zur Befriedigung aller, werden die Gläubiger in der Reihenfolge befriedigt, in der die Ansprüche geltend gemacht werden [Dig. 15,1,10; s. 5, 260-265]. Kann ein Gläubiger wegen Erschöpfung des *peculium* nicht volle Befriedigung erlangen, steht ihm auch die →*actio de in rem verso* zu, sofern der Herr aus dem Geschäft bereichert wurde [11]; ggf. auch die →*actio institoria* und →*actio exercitoria* [23]. Darum sollen Geschäftspartner von Sklaven trachten, die Höhe des *peculium* in Erfahrung zu bringen [Dig. 15,1,32 pr.; Gai. inst. 4,74]. Nach Tod des *dominus*, →Freilassung oder Veräußerung des Sklaven können das *peculium* betreffende Forderungen gegen Erben, Patron oder Veräußerer hinsichtlich des bei ihnen verbliebenen oder von ihnen arglistig verminderten *peculium* nur mehr binnen Jahresfrist erhoben werden (*actio annalis de peculio*). Die Haftung *de peculio* kann der Herr nicht einmal durch ein explizites Verbot, mit einem bestimmten Sklaven zu kontrahieren, ausschließen [Dig. 15,1,29,1; 15,1,47 pr.]. Wird der Sklave samt *peculium* veräußert, haftet

auch der neue *dominus* [Dig. 15,1,27,2]. Betreibt ein Sklave mit Wissen des Herrn ein Gewerbe mit dem Gesamtpekulium oder Teilen (*merx peculiaris*), kann es zu einem Sonderkonkurs kommen, bei dem der *dominus dolos* benachteiligten Gläubigern aus der →*actio tributoria* haftet [Gai. inst. 4,72; s. 12].

Obgleich der *dominus* Eigentümer des *peculium* ist, wird zwischen *peculium* und Eigenvermögen des *dominus* strikt unterschieden. Die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes richtet sich danach, in wessen Buchhaltung es registriert ist [Dig. 2,13,4,3; 15,1,4 pr.; 15,1,5,4]. Gleiches gilt im Verhältnis der *peculia* von Ober- und Untersklaven [Dig. 15,1,4,6].

Vermögensverschiebungen zwischen *peculium* und Eigenvermögen des *dominus* bzw. Geschäfte zwischen Sklaven desselben Herrn werden nach dem Vorbild rechtsgeschäftlicher Transaktionen behandelt und lassen „Forderungen“ (sogenannte Naturalobligationen) entstehen [Dig. 15,1,41; 15,1,49,2]. Über das *peculium* hat der Sklave dem *dominus* (oder dessen unfreiem oder freiem Rechnungsführer bzw. Vermögensverwalter) Rechnung zu legen. (Eine solche Abrechnung steht, satirisch überhöht, im Hintergrund von Petron. 53.) Dabei wird festgesetzt, welche vom Sklaven erworbenen Güter gegen Ersatz in das Stammvermögen des *dominus* übergeführt werden. (Ersatzlose Entnahmen gelten Pekuliargläubigern gegenüber als nichthaftungsmindernde dolose Verringerungen des *peculium*.) Bei unerwünschten Geschäften unterbleibt die Übernahme und das schlechte Geschäft belastet sodann das *peculium*. Freilassung setzt oft korrekte Rechnungslegung über das *peculium* voraus [Dig. 40,12,34].

Zusätzlich zur Verwaltung eines *peculium* kann der Sklave weiterhin Geschäfte unmittelbar für Rechnung des Herrn führen [Dig. 15,3,3,5; 46,3,35], an einem Geschäft mit diesem gemeinsam beteiligt sein [Dig. 33,8,22,1] oder auch als *institor* (→*actio institoria*) oder *exercitor* (→*actio exercitoria*) fungieren. Ob ein Geschäft für das *peculium* oder die Rechnung des Herrn geführt wird, entscheidet der Sklave. Betriebsmittel können dem Sklaven auch so überlassen werden, dass das *peculium* (und die Haftung) nicht erhöht wird, etwa als Kredit [Dig. 15,3,10,8] oder in Form einer „Miete“ [Dig. 15,3,16; 33,7,20,1].

### III. SOZIALE DIMENSIONEN

Da ein Sklave mit dem *peculium* weitgehend ohne Aufsicht wirtschaftet, beruht sein effizienter Einsatz weitgehend auf mittelbaren Anreizen: Bei Erfolglosigkeit kann ein *peculium* gänzlich entzogen oder bei Fehlinvestitionen kein Ersatz geleistet werden. Die Verminderung des *peculium* trifft den Sklaven höchstpersönlich, da die Aussichten auf einen →Freikauf mit eigenem Geld (*suis nummis*) sinken und die Verfolgung eigener Interessen mittels des *peculium* erschwert wird. Eigenverantwortlichkeit hebt die Motivation von Sklaven [Colum. 1,8,15] bis hin zu freiwilliger Selbstaussbeutung [Plaut. Rud. 915-919] und extremer Risikobereitschaft für das *peculium* [15, 335f.]. Außerdem bietet das *peculium* Möglichkeiten zur Steigerung der Disziplin [15, 339].

Sogar von römischen Juristen wird vom *peculium* gelegentlich als Vermögen (*patrimonium*) des Sklaven gesprochen [Dig. 15,1,47,6; 15,1,32 pr.; 50,16,182; Isid. etym. 5,25,5; vgl. auch CIL IX 4112], da es von diesen auch für ihre Eigeninteressen herangezogen wird. Aus Mitteln des *peculium* kann eine Sklavin ihrem unfreien „Ehemann“ eine „Mitgift“ geben [Dig. 23,3,39 pr.]; in das *peculium* fällt die „Mitgift“, die ein Sklave vom Vater seiner „Ehefrau“ erhält [Dig. 16,3,27], obwohl in beiden Fällen keine rechtsgültige Ehe zustande kommt [9. 20. 26, 32f. und 40]. Manche Eigentümer gestatten darüber hinaus „Testamente“ über das *peculium*, vorausgesetzt, dass ausschließlich Mitsklaven bedacht werden [Plin. epist. 8,16; Petron. 53]. Es schafft dem Sklaven die Voraussetzungen zum →Freikauf mit eigenem Geld (*suis nummis*), zur Vornahme von Stiftungen zu religiösen Zwecken, ja sogar zu Schenkungen an den eigenen Herrn [Dig. 15,3,7 pr.; s. 3, 405-412]. Wird ein Sklave verkauft oder vermacht, bleibt das *peculium* nur bei ihm, wenn dies explizit vereinbart bzw. angeordnet wird; bei einer Freilassung *inter vivos* gilt es hingegen als stillschweigend geschenkt [24, 64f., 47-49].

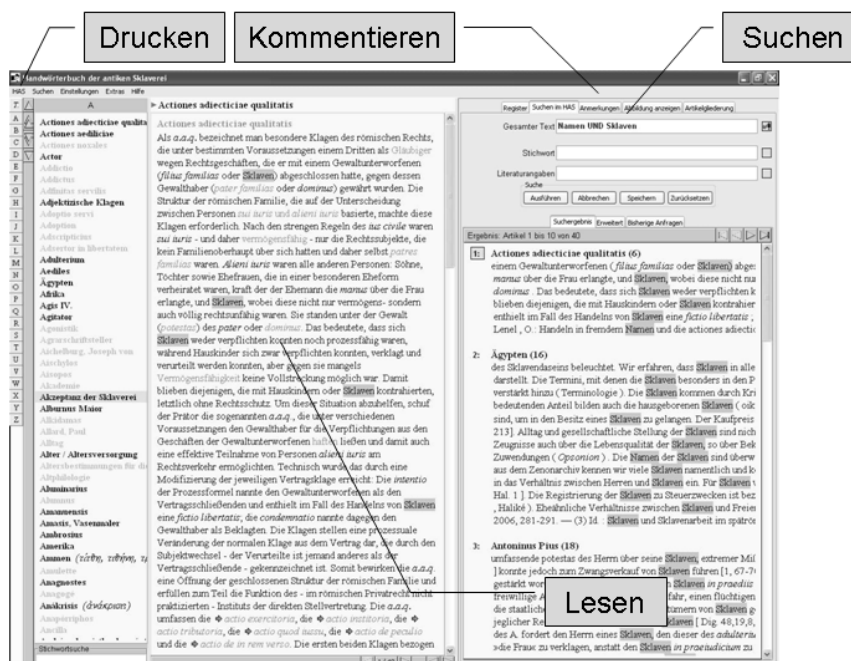
→Bankwesen / Finanzen; Berufe / Tätigkeiten; Eigentum von Sklaven; Handel; Handwerk

- (1) BRADLEY, K. R.: Slaves and Masters in the Roman Empire. A Study in Social Control. Bruxelles 1984. --- (2) BRENONE, M.: Servus communis. Contributo alla storia della comproprietà romana in età classica. Napoli 1958. --- (3) BUCHWITZ, W.: Fremde Sklaven als Erben. Sozialer Aufstieg durch Dritte. In: A. Corbino, M. Humbert, G. Negri (Edd.): Homo, caput, persona. La costruzione giuridica dell'identità nell'esperienza romana. Dall'epoca di Plauto a Ulpiano. Pavia 2010, 393-425. --- (4) BUCKLAND, W. W.: The Roman Law of Slavery: The Condition of the Slave in Private Law from Augustus to Justinian. Cambridge 1908, 187-206. --- (5) BÜRGE, A.: Occupantis melior est condicio. In: ZRG 106 (1989) 248-291. --- (6) DERS.: Römisches Privatrecht: Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung. Eine Einführung. Darmstadt 1999, 171-203. --- (7) DERS.: Rezension zu A. Di Porto, *Impresa collettiva e schiavo 'manager' in Roma antica, Milano 1984*. In: ZRG 105 (1988) 856-865. --- (8) DERS.: Lo schiavo (in)dipendente e il suo patrimonio. In: A. Corbino, M. Humbert, G. Negri (Edd.): Homo, caput, persona. La costruzione giuridica dell'identità nell'esperienza romana. Dall'epoca di Plauto a Ulpiano. Pavia 2010, 369-391. --- (9) BUTI, I.: „Si serva servo quasi dotem dederit“. Matrimoni servili e dote. In: Index 27 (1999) 127-140. --- (10) DERS.: Studi sulla capacità patrimoniale dei „servi“. Napoli 1976. --- (11) CHIUSI, T.: Die actio de in rem verso im römischen Recht. München 2001. --- (12) DIES.: Contributo allo studio „dell'editto de tributoria actione“. Roma 1993. --- (13) COSTA, E.: Il diritto private nelle commedie di Plauto. Torino 1890 [ND Roma 1968] 104-108. --- (14) DE LIGT, L.:

Legal History and Economic History: The Case of the *actiones adiecticiae qualitatis*. In: RHD 67 (1999) 205-226. --- (15) GAMAUF, R.: Slaves doing Business: the Role of Roman Law in the Economy of a Roman Household. In: European Review of History – Revue européenne d'histoire 16 (2009) 331-346. --- (16) GROTKAMP, N.: Missbrauch und Gebrauch des *peculium*. In: MBAH 24,2 (2005) 125-145. --- (17) KIRSCHENBAUM, A.: Sons, Slaves and Freedmen in Roman Commerce. Washington/DC 1987, 31-88. --- (18) KNOCH, ST.: Sklavenfürsorge im Römischen Reich. Formen und Motive. Hildesheim 2005, 176-183. --- (19) PESARESI, R.: Ricerche sul *peculium* imprenditoriale. Bari 2008. --- (20) PFEIFER, G.: Das *depositum* als funktionale Mitgift in D. 16,3,27 (Paul. 7 resp.). In: ZRG 123 (2006) 309-314. --- (21) SCHUMACHER, L.: Sklaverei in der Antike. Alltag und Schicksal der Unfreien. München 2001. --- (22) WACKE, A.: Die *libera administratio peculii*: Zur Verfügungsmacht von Hauskindern und Sklaven über ihr Sondergut. In: Th. Finkenauer (Hrsg.): Sklaverei und Freilassung im römischen Recht. Symposium für Hans Josef Wieling zum 70. Geburtstag. Berlin 2006, 251-316. --- (23) DERS.: Die adjektivischen Klagen im Überblick. Erster Teil: Von der Reeder- und der Betriebsleiterklage zur direkten Stellvertretung. In: ZRG 111 (1994) 280-362. --- (24) DERS.: 'Peculium non ademptum videtur tacite donatum'. Zum Schicksal des Sonderguts nach der Gewaltentlassung. In: Iura 42 (1991) 43-95. --- (25) WATSON, A.: Roman Slave Law. Baltimore – London 1987, 90-101. --- (26) WILLVONSEDER, R.: Stellung des Sklaven im Privatrecht. 1: Eheähnliche Verbindungen und verwandtschaftliche Beziehungen. Stuttgart 2010 (CRRS IV 1). --- (27) ZEBER, I.: A Study of the *peculium* in Pre-classical and Classical Roman Law. Wrocław 1981.

*Richard Gamauf*

Das *Handwörterbuch der antiken Sklaverei* (HAS) ist ein Projekt des Mainzer Akademievorhabens *Forschungen zur antiken Sklaverei* (<http://www.sklaven.adwmainz.de/>). Es soll die Ergebnisse der internationalen Sklavereiforschung erfassen, auswerten, konzise darlegen und der Fachwissenschaft für spätere Untersuchungen ein bisher fehlendes Grundlagenwerk für den alltäglichen Gebrauch bereitstellen. Als alphabetisch geordnetes Nachschlagewerk wird es ca. 1.000 Stichwörter (Personen, Sachen und Begriffe) in unterschiedlicher Gewichtung beinhalten, der Gesamtumfang ist auf ca. 840.000 Wörter angelegt. Neben den klassischen Formen der Sklaverei werden auch andere Arten der Unfreiheit, die übrigen Kulturen des Mittelmeerraumes (Alter Orient, Ägypten, Karthago etc.) sowie Abhängigkeitszustände in außereuropäischen Zivilisationen (Indien, China etc.) Berücksichtigung finden – allerdings nur zum Zwecke des Vergleichs und nicht als eigenständige Schwerpunkte. Beiträge zur Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte runden das HAS ab. Die Beiträge werden zunächst elektronisch in fünf CD-ROM-Lieferungen veröffentlicht, wodurch eine rasche, zitierfähige und urheberrechtlich geschützte Präsentation gewährleistet ist. Nach Vorliegen aller Artikel und der Aktualisierung älterer Beiträge ist eine herkömmliche Buchversion (2.400 Spalten) geplant. Publikationssprache ist Deutsch, Artikel in englischer, französischer, italienischer und spanischer Sprache sind ebenfalls vertreten.



### Bezugsbedingungen/Bestellungen:

Franz Steiner Verlag  
 Postfach 101061  
 70009 Stuttgart  
 ☎ +49 (0)711 – 25820  
 FAX +49 (0)711 – 2582390  
<http://www.steiner-verlag.de>  
[service@steiner-verlag.de](mailto:service@steiner-verlag.de)

ISBN-13: 978-3-515-08919-7

Systemvoraussetzungen  
 PC ab 1 GHz; 256 MB RAM; MS Windows  
 2000, XP, Vista oder Windows 7  
 MAC ab G3; 256 MB RAM; Mac OS X 10.4  
 oder höher

### Zitiervorschlag:

Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS) hrsg. von Heinz Heinen in Verbindung mit Ulrich Eigler, Peter Gröschler, Elisabeth Herrmann-Otto, Henner von Hesberg, Hartmut Leppin, Hans-Albert Rupprecht, Winfried Schmitz, Ingomar Weiler und Bernhard Zimmermann. Redaktion: Johannes Deissler. CD-ROM-Lieferung I-IV. Stuttgart: Franz Steiner 2012, s.v. „xxx“ (N.N.)

### Kurzform:

Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS) I-IV (2012), s.v. „xxx“ (N.N.)